

A B T E I  
K Ö N I G S  
M Ü N S T E R  
M E S C H E D E

## **Ordnung**

### **zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen für die Abtei Königsmünster**

#### **Präambel**

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen. Im Geist des Evangeliums will die katholische Kirche allen Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten. In ihm wird ihre menschliche wie geistliche Entwicklung gefördert sowie ihre Würde und Integrität geachtet. Um dies zu gewährleisten, wird die Präventionsordnung der Abtei Königsmünster vom 01. September 2012 aufgrund der Rahmenordnung im Bereich der Deutschen Ordensobernkonzferenz (RODOK) vom 02. Juni 2014, unter Berücksichtigung der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Ordenspriester, -brüder und -schwestern von Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts im Bereich der Deutschen Ordensobernkonzferenz sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ordenseigenen Einrichtungen vom selben Tage und in Anlehnung an die Präventionsordnung für die Erzdiözese Paderborn vom 11. April 2014 (mit Ausführungsbestimmungen) geändert und wie folgt neu gefasst:

#### **A. Allgemeines**

##### **Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

###### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung gilt für die Abtei Königsmünster, alle ihr angeschlossenen Einrichtungen, Tochtergesellschaften (AbteiWaren Königsmünster GmbH, BeneFactum GmbH), Betriebe sowie sonstige selbstständig geführte Stellen, die ihr unmittelbar zugeordnet sind. <sup>2</sup>Aufgrund dieser Ordnung sind je nach Einrichtung, Betrieb oder Stelle Verhaltenskodizes zu erlassen.

## **§ 2 Persönlicher Geltungsbereich**

(1)

Die Ordnung ist verbindlich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abtei und ihrer Tochtergesellschaften sowie die ehrenamtlich Tätigen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

(2)

Soweit dies geboten erscheint, kann die Geltung dieser Ordnung für einzelne Schutzbereiche auf Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte („1-Euro-Jobber“) erstreckt werden.

## **§ 3 Geschützter Personenkreis**

(1)

Kinder sind Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(2)

Erwachsene Schutzbefohlene sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter der Abtei und ihrer Einrichtungen eine besondere Schutzpflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfsbedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß § 4 besteht.

## **§ 4 Sexualisierte Gewalt**

(1)

<sup>1</sup>Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ i. S. dieser Ordnung umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe. <sup>2</sup>Sie betreffen alle Verhaltens- sowie Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftige Person erfolgen. <sup>3</sup>Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

(2)

Strafbare sexualbezogene Handlungen sind solche nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.

(3)

Handlungen nach dem kanonischen Recht sind solche nach can.1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can.1387 CIC i.V.m. Art. 4 § 1 n.4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC i.V.m. Art 4 § 1 n.1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n.1 SST).

(4)

Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen unangemessen oder grenzüberschreitend sind.

(5)

Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen unangemessen sind.

## **B. Institutionelles Schutzkonzept**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 5 Grundsatz**

Die Abtei Königsmünster (Vereinigung der Benediktiner zu Meschede e.V.) hat ein institutionelles Schutzkonzept entsprechend den nachfolgenden §§ zu erstellen.

#### **§ 6 Persönliche Eignung**

<sup>1</sup>Die Abtei trägt die Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

<sup>2</sup>Deshalb dürfen Personen i. S. von § 2 dieser Ordnung nicht eingesetzt werden, wenn sie wegen einer der in § 4 Abs. 2, 3 genannten Straftaten verurteilt worden sind.

#### **§ 7 Pflichtthema Prävention**

<sup>1</sup>Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungs- (Probe-)zeit sowie im weiterführenden Mitarbeitergespräch. <sup>2</sup>In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

#### **§ 8 Erweitertes Führungszeugnis**

(1)

<sup>1</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, entsprechend der gesetzlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen. <sup>2</sup>Die zuständige Stelle der Abtei hat zu bestätigen, dass bei ihnen die Voraussetzungen von § 30a Abs. 1 Nr. 2b,c BZRG vorliegen.

(2)

<sup>1</sup>Die durch die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses entstandenen Kosten werden von der Abtei erstattet. <sup>2</sup>Dies gilt nicht im Rahmen von Einstellungs- oder Beförderungsbewerbungen.

(3)

<sup>1</sup>Ehrenamtlich Tätige, deren Einsatz nach Art und Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen nach Beurteilung der Leitung des jeweiligen Bereichs die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis geboten erscheinen lässt, haben ein solches Zeugnis vorzulegen. <sup>2</sup>Ihnen ist ihre ehrenamtliche Tätigkeit, die zur kostenfreien Erlangung des Zeugnisses berechtigt, zu bestätigen.

## **§ 9     Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung**

(1)

<sup>1</sup>Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine Selbstauskunft sowie Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für ehrenamtlich Tätige, soweit sie ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben - § 8 Abs. 3- .

(2)

<sup>1</sup>Die Selbstauskunft muss die Erklärung umfassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 4 Abs. 2 aufgeführten Straftaten verurteilt und auch insoweit gegen sie kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. <sup>2</sup>Zudem enthält sie die Verpflichtung, bei Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens die Abtei hierüber unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Für die Erklärung ist das in der Anlage dieser Ordnung aufgeführte Muster zu verwenden.

## **II. Verhaltenskodex**

### **§ 10    Grundsatz**

(1)

Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen (Arbeits-) Bereich der Abtei ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang sowie eine offene Kommunikationskultur gegenüber Kindern und Jugendlichen sicher. <sup>\*)</sup>

(2)

<sup>1</sup>Deshalb ist für folgende Bereiche der Abtei jeweils ein Verhaltenskodex zu erstellen (s. § 1 S.2): das Gymnasium, den Gastbereich, die Betriebe, die Cella. <sup>2</sup>Die Erstellung erfolgt in Zusammenarbeit mit der/dem Präventionsbeauftragten.

### **§ 11    Verfahren**

(1)

<sup>1</sup>Die Erstellung hat partizipativ zu erfolgen. <sup>2</sup>Deshalb sollen Kinder und Jugendliche in die Entwicklung des jeweiligen Kodex eingebunden werden.

(2)

Der Verhaltenskodex ist von den betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Postulanten, Novizen, Konventualen und ggf. anderen Ordensangehörigen sowie ehrenamtlich Tätigen sowie den in § 2 Abs. 2 genannten Personen anzuerkennen, und zwar durch Unterzeichnung.

(3)

<sup>1</sup>Der Verhaltenskodex ist jeweils bekanntzumachen. <sup>2</sup>Die Form der Bekanntmachung ist in dem jeweiligen Verhaltenskodex zu regeln. <sup>3</sup>Zudem erhalten alle in dem betreffenden Bereich eingesetzten Mitarbeitenden einschließlich der dort ehrenamtlich Tätigen eine Ausfertigung.

### **§ 12    Bedeutung des Verhaltenskodex**

(1)

<sup>1</sup>Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung sowie eine Weiterbeschäftigung, ebenfalls für den Auftrag zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

<sup>2</sup>Sie ist aktenkundig zu machen.

(2)

<sup>1</sup>Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist bekanntzumachen, dass bei Nichteinhaltung des jeweiligen Verhaltenskodex Sanktionen gemäß dem jeweiligen Rechtsstatus erfolgen. <sup>2</sup>Zuständig ist im Rahmen des Gymnasiums dessen Leitung, im übrigen die Geschäftsführung. <sup>3</sup>Die Bekanntgabe ist in den Personalakten zu vermerken.

### **III. Präventionsbeauftragte(r); Ansprechperson für sexuellen Missbrauch**

#### **§ 13 Der/die Präventionsbeauftragte**

Die Abteilerleitung beruft eine(n) Präventionsbeauftragte(n), die (der) die in den nachfolgenden Bestimmungen aufgeführten Aufgaben wahrnimmt.

#### **§ 14 Die Ansprechperson für sexuellen Missbrauch**

Die Abteilerleitung beauftragt ferner jeweils für die Dauer von drei Jahren eine Person als Ansprechperson für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs.

### **IV. Beratungswege**

#### **§ 15 Grundsatz**

(1)

Die/der Präventionsbeauftragte steht in allen Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen als Ansprechpartner/in und interne Beratungsstelle zur Verfügung.

(2)

Im Rahmen der Entwicklung des institutionellen Schutzkonzepts sind für die jeweiligen Bereiche weitere Ansprechpartner/innen für die Minderjährigen und für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu benennen.

#### **§ 16 Verfahren**

(1)

<sup>1</sup>Von Minderjährigen als unangemessen empfundenen Verhalten ist der/dem Präventionsbeauftragten vorzutragen. <sup>2</sup>Sie/er entscheidet, ob und ggf. welche Schritte (Gespräch mit den Beteiligten, Beratung, Einschaltung von Vorgesetzten u.a.) geboten sind.

(2)

<sup>1</sup>Kommt die/der Präventionsbeauftragte bei der Beurteilung des Verhaltens zu dem Ergebnis, es könne ein Fall des sexuellen Missbrauchs vorliegen, so klärt sie/er unverzüglich, ob der/die Minderjährige und seine/ihre Personensorgeberechtigten mit der Weitergabe der Information an die zuständige Ansprechperson für sexuellen Missbrauch einverstanden sind. <sup>2</sup>Ist dies nicht der Fall, so stellt sie/er ihnen anheim, sich unverzüglich selbst an die Ansprechperson zu wenden. <sup>3</sup>Über den Vorgang ist ein Protokoll aufzunehmen und von den Beteiligten zu unterzeichnen. \*)

## **V. Beschwerdewege**

### **§ 17 Grundsatz**

Hinweisen auf sexuellen Missbrauch ist schnellstmöglich nachzugehen.

### **§ 18 Verfahren**

(1)

Alle Mitarbeitenden haben schnellstmöglich entweder die zuständige Leitungsebene des Bereichs, in dem sie tätig sind, oder die Ansprechperson für sexuellen Missbrauch über entsprechende Hinweise zu unterrichten.

(2)

<sup>1</sup>Sofern sich derartige Hinweise in seelsorglichen Gesprächen ergeben, besteht die Pflicht zur Weiterleitung an die Ansprechperson, wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Opfer betroffen sein könnten. <sup>2</sup>Die in diesen Fällen bestehenden rechtlichen Grenzen – vgl. Nr. 11 Abs. 2 der Leitlinien - sind zu beachten.

## **VI. Nachhaltige Aufarbeitung**

### **§ 19 Grundsatz**

Bei einem Vorfall sind begleitende Maßnahmen sowie die Nachsorge Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit.

### **§ 20 Verfahren**

Entsprechende Maßnahmen in einem irritierten System werden von der/dem Präventionsbeauftragten gemeinsam mit der Leitung des jeweiligen Bereichs unter Zuhilfenahme externer Kompetenzen (z.B. Psychologen) veranlasst.

## **VII. Qualitätsmanagement**

### **§ 21 Grundsatz**

(1)

<sup>1</sup>Maßnahmen zur Prävention müssen in der Abtei und allen ihren Einrichtungen / Tochtergesellschaften nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil der ordensspezifischen Lebenskultur sein.

<sup>2</sup>Deshalb sind sie in das Qualitätsmanagement aufzunehmen.

(2)

Für die Aufnahme der Maßnahmen ist die jeweilige Leitung der Einrichtung verantwortlich.

(3)

Für jede Einrichtung muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die den Träger bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann.

## VIII. Aus- und Fortbildung

### § 22 Grundsatz

(1)

<sup>1</sup>Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen. <sup>2</sup>Alle für die Bereiche Kinder- und Jugendarbeit in leitender Verantwortung Tätigen werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. <sup>3</sup>Dies gilt auch für die Leitung des Bereichs, in dem erwachsene Schutzbefohlene betreut oder ausgebildet werden. <sup>\*)</sup>

(2)

Die Schulungen müssen sich insbesondere auf folgende Fragen erstrecken:

- angemessene Nähe und Distanz
- Strategien von Tätern und Täterinnen
- Psychodynamiken der Opfer
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden Strukturen
- Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen
- eigene emotionale und soziale Kompetenz
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen
- sexualisierte Gewalt von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen<sup>1</sup> gegen andere Minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene

(3)

Bei der Schulung leitender Verantwortlicher (Abs. 1 S. 2, 3) bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen<sup>\*)</sup> einerseits und Vorkehrungen zur Vermeidung/Erschwerung von Straftaten andererseits einen Schwerpunkt.

### § 23 Umfang der Schulung; Einbeziehung Angehöriger

(1)

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Postulanten, Novizen, Ordensangehörigen sowie ehrenamtlich Tätigen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und/oder erwachsenen Schutzbefohlenen<sup>\*)</sup> werden je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit ihnen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt gründlich geschult oder informiert.

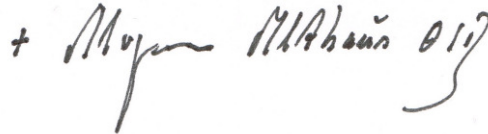
(2)

<sup>1</sup>Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird das Thema Prävention auch mit Eltern/Personensorgeberechtigten besprochen. <sup>2</sup>Im Hinblick auf erwachsene Schutzbefohlene<sup>\*)</sup> sollen diese Gespräche mit den Angehörigen und Betreuern geführt werden.

## § 24 Ausführungsbestimmungen

Zur Umsetzung dieser Präventionsordnung werden Ausführungsbestimmungen erlassen.

Meschede, den 7. Juli 2016



+ Jürgen M. Hahn

- <sup>\*)</sup> Die erwachsenen Schutzbefohlenen sind hier (noch) nicht erwähnt, da es noch an wichtigen Schritten der Klärung und Diskussion mangelt, um verbindliche Handlungsempfehlungen geben zu können.



A B T E I  
K Ö N I G S  
M Ü N S T E R  
M E S C H E D E

## Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

gem. § 8 der Präventionsordnung der Abtei Königsmünster

---

Name, Vorname

Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht gerichtlich bestraft <sup>(1)</sup> bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten

- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§171 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184f StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Menschenhandel (§§ 232- 233a StGB)
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung und Kinderhandel (§§ 234-236 StGB)
- Nachstellung (§ 238 StGB)
- Beleidigung auf sexueller Ebene ( § 185 StGB) zum Nachteil eines/einer Minderjährigen
- strafbarer Vollrausch (§ 323a StGB) unter Begehung einer oder strafbare Bedrohung (§ 241 StGB) mit einer der oben genannten Straftaten

(1) Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- oder Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafvorschriften), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregisters.

Weiterhin verpflichte ich mich, die Leitung der Abtei unverzüglich zu unterrichten, sobald ich davon Kenntnis habe, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der vorgenannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Meschede,

Unterschrift